S 4 SF 5003/99 P

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SF 5003/99 P
Datum	08.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 62/03
Datum	23.03.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 8. November 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
I. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen eine Beitragsnachforderung sowie SÃ¤umniszuschlÃ¤ge aufgrund einer BetriebsprÃ¼fung der Beklagten.

Mit Bescheid vom 18.09.1998 machte die Beklagte eine Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen Ã¼ber DM 48.661,99 zuzÃ¼g- lich SÃ¤umniszuschlÃ¤gen von DM 15.632,00 aufgrund einer BetriebsprÃ¼fung bei der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Zeitraum 01.01.1994 bis 31.07. 1997 geltend. Der Bescheid wurde der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã□ Einschreiben/ RÃ¼ckschein am 21.09.1998 zugestellt. Er enthielt die Rechtsbehelfsbelehrung, wonach gegen ihn innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden kÃ¶nne.

Mit Ã□bergabe-Einschreiben vom 20.10.1998 beschwerte sich die

GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin der KlÃ¤gerin M. M. unter ihrem Namen Ã¼ber die Vorgehensweise der Beklagten im Falle der KlÃ¤gerin sowie der Firma Computer M â¦

Mit Fax vom 27.11.1998 legte die BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin Widerspruch gegen den Bescheid ein und beantragte zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der BegrÃ¼ndung, die Widerspruchsfrist sei ohne Verschulden versÃ¤umt worden. Die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin M. habe ihrem Bruder J. M. wÃ¤hrend dessen Besuchs vom 07. bis 11.10.1998 von ihren Problemen mit der Beklagten berichtet. Sie habe erklÃ¤rt, sie wolle erst einmal selbst Widerspruch einlegen und sich dann anwaltlich beraten lassen. Ihr Bruder habe die von ihr gefertigten Widerspruchsschreiben in frankierten UmschlÃ¤gen zum Briefeinwurf mitgenommen, jedoch absprachenwidrig in das Ablagefach seines Pkw gelegt und dort vergessen. Am Abend des Ãbergabetages habe die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin ihren Bruder noch angerufen und nach dem Einwurf des Briefes gefragt. Um diese nicht zu beunruhigen, habe Herr M. unzutreffenderweise den Einwurf bejaht und sich die Nachholung fÃ¼r den nÃ¤chsten Tag fest vorgenommen. Dazu sei es aber nicht mehr gekommen. Eine entsprechende eidesstattliche Versicherung vom 27.11.1998 des J. M. legte die KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte dem Wiedereinsetzungsgesuch bei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.12.1998 wies die Beklagte den Widerspruch wegen FristversÃ¤umnis als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ck. Sie gewÃ¤hrte keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand mit der BegrÃ¼ndung, die KlÃ¤gerin mÃ¼sse sich das Verschulden des Bruders der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin zurechnen lassen. AuÃerdem habe die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin persÃ¶nlich unter dem 20.10.1998 ein Beschwerdeschreiben an die Beklagte gesandt, in welchem sie sich gegen die Vorgehensweise im Rahmen der BetriebsprÃ¼fung gewandt hatte. Dort sei die Einlegung eines Widerspruches nicht erwÃ¤hnt worden.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Landshut hat die KlÃ¤gerin beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 18.09.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.12.1998 aufzuheben. Sie hat geltend gemacht, die KlÃ¤gerin habe ohne Verschulden die Widerspruchsfrist versÃ¤umt, weil sie dem Bruder der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin rechtzeitig ein Widerspruchsschreiben Ã¼bergeben habe. Dieser habe ihr auf Nachfrage den Posteinwurf des Schreibens bestÃ¤tigt. UnverzÃ¼glich nachdem sie am 24.11.1998 von der Nichteinlegung des Widerspruches erfahren habe, habe ihre BevollmÃ¤chtigte Widerspruch eingelegt. Der als Bote ausgewÃ¤hlte Bruder der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin sei als langjÃ¤hriger Immobilienkaufmann und Bauunternehmer geÃ¼bt in der Handhabung geschÃ¤ftlicher Angelegenheiten gewesen, so dass sie nicht damit habe rechnen mÃ¼ssen, dass dieser den Brief nicht einwerfen und auf Nachfrage wahrheitswidrig den Einwurf angeben wÃ¼rde.

Mit Urteil vom 08.11.2002 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die Beklagte habe den Widerspruch der KlÃ¤gerin zu Recht wegen VersÃ¤umnis der Widerspruchsfrist zurÃ¼ckgewiesen. Sie habe auch zu Recht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewÃ¤hrt, weil eine schuldhafte FristversÃ¤umnis vorliege. Der Bruder der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin habe

schuldhaft den Posteinwurf der Widerspruchsschreiben versÃ¤umt, zumal ihm anlÃ¤sslich der Nachfrage, ob er die Schreiben eingeworfen habe, deren besondere Bedeutung hÃ¤tte ins Auge springen mÃ¼ssen. Seine unzutreffende Antwort und sein nachfolgendes Verhalten belegten deutlich, dass er unzuverlÃ¤ssig gewesen sei. Hieraus sei zu schlieÃen, dass er entweder in wichtigen Dingen grundsÃ¤tzlich nicht die erforderliche Genauigkeit und ZuverlÃ¤ssigkeit besessen habe, so dass die KlÃ¤gerin sich ihn nicht hÃ¤tte als Boten aussuchen, oder dass sie sich nicht auf eine nur telefonische Nachfrage hÃ¤tte verlassen dÃ¼rfen.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 12.03.2003 Berufung eingelegt, die sie mit SchriftsÃ¤tzen vom 22. und 23.03.2004 unter anderem damit begrÃ¼ndet hat, die Verfristungen seien leider aus stÃ¤ndiger Ãberforderung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin passiert.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 08.11.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18.09.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.12.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG Landshut vom 08.11.2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Verwaltungsakten der Beklagten, die Widerspruchsakten sowie die Akten des Sozialgerichts Landshut S 4 SF 5083/02 P, S 4 SF 5084/02 P-ER und S 4 SF 5001/00 P-ER. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge wird zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin vom 27.11.1998 gegen den Bescheid vom 18.09.1998 als verfristet zurÃ¼ckgewiesen. Diese Entscheidung hat das Sozialgericht Landshut mit Urteil vom 08.11.2002 zu Recht bestÃ¤tigt.

Der streitige Bescheid vom 18.09.1998 war der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Einschreibe-RÃ¼ckschein vom 21.09.1998 an diesem Tag formgerecht zugestellt worden (Â§ 65 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â SGB X -). Er enthielt auch eine zutreffende Rechtsbehelfsbelehrung der Erhebung eines Widerspruchs binnen Monatsfrist (Â§Â§ 66, 84 Sozialgerichts â SGG -; vgl. auch Â§ 36 SGB X). Diese Frist war bei Eingang des Widerspruchs bei der Beklagten am 27.11.1998 bereits abgelaufen, Â§ 64 SGG (vgl. auch Â§ 26 SGB X).

Die ZurÃ¼ckweisung dieses Widerspruches als verfristet durch Widerspruchsbescheid vom 27.11.1998 ist zu Recht ergangen, weil der KlÃ¤gerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der versÃ¤umten Widerspruchsfrist nicht zu gewÃ¤hren war (Â§ 64 SGG; vgl. auch Â§ 27 SGB X). Denn die KlÃ¤gerin hat schuldhaft die Frist versÃ¤umt.

Wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, ist als MaÃstab fÃ¼r die Verschuldensfrage diejenige Sorgfalt heranzuziehen, die einem gewissenhaft ProzessfÃ¼hrenden nach den gesamten UmstÃ¤nden des Einzelfalles nach allgemeiner Verkehrsanschauung zuzumuten ist. Weil Â§ 67 SGG die Rechtsweggarantie oder das rechtliche GehÃ¶r wahrt, dÃ¼rfen keine Ã¼berspitzten Anforderungen daran gestellt werden, welche Vorkehrungen der Betroffene gegen drohende FristversÃ¤umung treffen muss (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar 7. Auflage, Â§ 67 Rdnr.3b m.w.N.). Dabei kann die zumutbare Sorgfalt bei rechtskundigen und geschÃ¤ftsgewandten Personen grÃ¶Ãer als bei anderen angesetzt werden (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., Rdnr.3d). Die KlÃ¤gerin ist gemÃ¤Ã Â§ 13 Abs.3 GmbH-Gesetz i.V.m. Â§Â§ 6 Abs.1, 1 Abs.1 und Â§ 6 Abs.2 Handelsgesetzbuch Vollkaufmann. Sie trifft deshalb im Rechtsverkehr die gesteigerte Sorgfalt- und PrÃ¼fungspflicht, die das Handels- und Gesellschaftsrecht einer GmbH zuweisen. Zur Ãberzeugung des Senats ergibt sich aus dem gesamten Inhalt der Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrensakten sowie insbesondere aus dem eigenen Vorbringen der KlÃ¤gerin, dass sie diesem SorgfaltsmaÃstab nicht GenÃ¼ge geleistet hat.

Die KlÃ¤gerin kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die FristversÃ¤umnis auf stÃ¤ndiger Ãberforderung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin M. beruhe. Denn bei einer stÃ¤ndigen Ãberforderung besteht eine Verpflichtung, dieser mit geeigneten MaÃnahmen entgegenzuwirken, um den Ãberforderungszustand zu beseitigen. Denn aus Ãberforderung entstehen naturgemÃ¤Ã und zwangslÃ¤ufig Fehler, insbesondere auch in Form von Terminsversehen und FristversÃ¤umnissen. Die Teilnahme am Rechtsverkehr erfordert es aber, erkannte Fehlerquellen, wie insbesondere eine dauerhafte Ãberforderung, zu beseitigen. Die entsprechenden MaÃnahmen wÃ¤ren der KlÃ¤gerin auch zumutbar gewesen, so dass ihr wegen der geltend gemachten Ãberforderung ein Organisationsverschulden entgegengehalten werden muss.

Die KlÃ¤gerin kann auch nicht den Verschuldensvorwurf auf den als Boten eingesetzten Bruder der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin M. abwÃ¤lzen. Denn sie hatte zur Einlegung des Widerspruchs nach ihren eigenen Angaben den Weg des einfachen Briefes, den sie nicht selbst eingeworfen hat, gewÃ¤hlt. Dieses Vorgehen ist fehlerhaft. Zwar durfte die KlÃ¤gerin â entgegen den AusfÃ¼hrungen des SG â den ihr als verlÃ¤sslich bekannten Bruder als Boten auswÃ¤hlen, denn seine UnzuverlÃ¤ssigkeit war erst im spÃ¤teren Verlauf zu Tage getreten. Ein gewissenhaft WiderspruchfÃ¼hrender hÃ¤tte sich aber in der Situation der WiderspruchsÃ¼bermittlung durch einfachen Brief sowie des nicht persÃ¶nlichen Briefeinwurfes der Risiken dieses Ãbermittlungsweges bewusst sein mÃ¼ssen. Zu rechnen ist insoweit nÃ¤mlich mit der MÃ¶glichkeit des Briefverlustes durch den Boten â wie hier â sowie auf dem Postwege. Wenn auch beide MÃ¶glichkeiten nach den Besonderheiten des streitigen Falles nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich gewesen waren, wÃ¤ren sie jedoch Anlass gewesen, bei einem Schreiben wie der Beschwerdeschrift der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin M. vom 20.10.1998 â also innerhalb der noch laufenden Widerspruchsfrist -, welches zudem per Ãbergabe-Einschreiben zugestellt wurde, vorsorglich nochmals Widerspruch einzulegen oder auf den bereits eingelegten Widerspruch hinzuweisen. Beides hat die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin

M. nicht getan, obgleich es ihr unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde ohne weiteres mÃ¶glich und zumutbar und insbesondere mit nur ganz geringem Aufwand verbunden gewesen wÃ¤re. Dieses Nichteinhalten einer Sorgfaltspflicht durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin trifft die KlÃ¤gerin, so dass fehlendes Verschulden nicht anzunehmen und Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht zu gewÃ¤hren ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Beschwerdeschrift der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin M. vom 20.10.1998, insbesondere kann dieses nicht als Widerspruch fÃ¼r die KlÃ¤gerin angenommen werden. Denn dieses Schreiben hat die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin M. nicht namens, in Vollmacht oder im Auftrag der KlÃ¤gerin erstellt. Aus Briefkopf und Unterschrift ist vielmehr ersichtlich, dass es sich um ein persÃ¶nliches Schreiben handelt, mit welchem M. M. persÃ¶nlich Ã¼ber bestimmte Vorgehensweisen Beschwerde fÃ¼hren wollte. Eine Umdeutung als Widerspruch kommt nicht in Betracht, auch wenn in einem Widerspruchsschreiben das Wort "Widerspruch" nicht vorkommen muss. Vielmehr ist das Schreiben so auszudeuten, dass M. M. durch persÃ¶nliches Einwirken auf den persÃ¶nlich angesprochenen Regierungsdirektor M. konkrete VorgÃ¤nge rÃ¼gen wollte. Dies ergibt sich auch daraus, dass der streitige Bescheid sowie ein weiterer Bescheid aus einer BetriebsprÃ¼fung in der Firma Computer M. dort nicht ErwÃ¤hnung finden.

Die Berufung bleibt damit in vollem Umfange ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs.2 Nrn.2 und 3 SGG).

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024